



Liegeplatzordnung

des

Yachtclub Rasmus Konstanz e.V.

(YRK)

im Sportboothafen Staad (SHS)

Vorbemerkung

Diese Satzung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1. Zweck der Liegeplatzplatzordnung

Zweck dieser Liegeplatzordnung für die Liegeplätze des YRK im SHS ist es, in Übereinstimmung mit den Zielen der Satzung des YRK und der Bojenordnung des YRK,

- die Interessen der Clubmitglieder in Bezug auf die Zuweisung eines Liegeplatzes im SHS zu wahren,
- die dem YRK zur Verfügung stehenden Liegeplätze im SHS an die interessierten Clubmitglieder gerecht zu verteilen und
- den Clubmitgliedern den Vergabemodus verständlich zu machen und dem Takelmeister und dem Vorstand die Entscheidungen zu erleichtern.

Diese Liegeplatzordnung ist für Vorstand und Clubmitglieder grundsätzlich verbindlich. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, in besonderen Fällen und unter besonderen Umständen einstimmig abweichend von dieser Liegeplatzordnung zu entscheiden oder durch eine Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Derartige Entscheidungen sind vom Vorstand schriftlich zu begründen, dem betroffenen Clubmitglied mitzuteilen und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 2. Definitionen

Die in dieser Liegeplatzordnung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutungen:

Liegeplatz bedeutet Liegeplatz an einem der 5 Stege im SHS.

Liegeplatzanwartschaft erwirbt sich ein ordentliches Clubmitglied nicht automatisch mit der Mitgliedschaft im YRK, sondern erst nach schriftlicher Antragsstellung und Aufnahme in die entsprechenden vom Vorstand bestätigten Liegeplatzwartelisten. Mit Eintrag in diese Wartelisten wird das Clubmitglied **Liegeplatzanwärter**.

Liegeplatzbesitzer ist der YRK.

Nutzungsberechtigter eines Liegeplatzes ist ein ordentliches Clubmitglied,

- dem ein Liegeplatz schriftlich zugeteilt wurde und
- das den für diesen Liegeplatz gültigen Baukostenzuschuss zum Hafen und zu den notwendigen sanitären Anlagen entrichtet hat (siehe auch § 4).

Liegeplatzplan ist der vom Takelmeister erstellte und vom Vorstand genehmigte Plan des jeweilig gültigen Verzeichnisses der vergebenen Liegeplätze. Der Liegeplatzplan wird spätestens am 1. April eines jeden Jahres im Schaukasten auf dem Clubgelände des YRK ausgehängt und/oder im internen Bereich der Internetseite des YRK bekannt gemacht.

Wartelisten sind die vom Takelmeister erstellten und vom Vorstand genehmigten Liegeplatzwartelisten C und D der Clubmitglieder mit Liegeplatzanwartschaften.

Eignergemeinschaften bilden sich aus mehreren Personen, welche dasselbe Boot besitzen und nutzen. Wir unterscheiden zwei Typen von Eignergemeinschaften:

- solche, welche bereits vor dem Bezug des Hafens bestanden haben und gemeinsam eine Boje aufgegeben haben und
- solche, welche nach Bezug des Hafens gebildet wurden.

§ 3. Geltungsbereich

Diese Liegeplatzordnung gilt für die im Besitz des YRK befindlichen Liegeplätze im Sportboothafen Staad (SHS):

Steg 1a: Platz 3, Platz 10 und Platz 14

Steg 1b: Platz 15 und Platz 28

Steg 2a: Platz 12, Platz 13 und Platz 14

Steg 2b: Platz 17, Platz 18 und Platz 19

Steg 3: Platz 4, Platz 10 und Platz 13

Steg 4: Platz 9, Platz 13, Platz 21 und Platz 22

Steg 5: Platz 1, Platz 2, Platz 3, Platz 4, Platz 5, Platz 9 und Platz 13

§ 4. Nutzungsberechtigung

Nutzungsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder des Vereins, welche den Nutzungsüberlassungsvertrag vom 15.06.2005, den Nachtrag vom 27.11.2005 und den Nachtrag vom 06.12.2008 oder einen Nutzungsüberlassungsvertrag, der nach dem 31.12.2008 abgeschlossen wurde, unterzeichnet und den angeforderten Baukostenzuschuss und die Kosten der „Wasserrechtlichen Genehmigung“ entrichtet haben. Bei teilweiser Nichtbenutzung bzw. saisonaler Freigabe siehe §§ 8 & 9.

Der Charterplatz des YRK kann an ordentliche Mitglieder ohne Nutzungsüberlassungsvertrag, Gäste und Vereinsfremde vergeben werden.

§ 5. Nutzungsvergabe

Die Nutzungsvergabe erfolgt durch den Vorstand des YRK unter Berücksichtigung der Hafenordnung des SHS.

§ 6. Antrag auf einen Liegeplatz im SHS

Antragsberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder

Es gibt zwei Arten von Anträgen:

C = Antrag auf Erstzuteilung eines Liegeplatzes

D = Antrag auf Änderung des Liegeplatzes

Die Liegeplatzanträge sind schriftlich an den Takelmeister oder den Vorstand des YRK zu richten. Vom Vorstand angenommene Anträge werden entsprechend der Antragsart C oder D in der Reihenfolge der Eingangsdaten in den Listen C oder D erfasst und sichern dem Antragsteller seine Liegeplatzanwartschaft. Die Listen C und D werden vom Takelmeister geführt und liegen bei ihm zur Einsicht offen.

§ 7. Nutzungszuteilung eines Liegeplatzes im SHS

Bei Freiwerden eines Liegeplatzes ermittelt der Takelmeister denjenigen Antragsteller, der als nächster der Liste C oder D seine Anwartschaft auf diesen Liegeplatz geltend gemacht hat.

Voraussetzung für eine Nutzungserteilung ist, dass der Antragsteller einen Wohnsitz in Konstanz oder in der näheren Umgebung vorweisen kann.

Der Takelmeister versichert sich beim Antragsteller der Aufrechterhaltung seines Antrages.

Der Takelmeister unterbreitet dem Vorstand das nach § 6 ermittelte Ergebnis.

Der Vorstand bewertet nun die Antragstellung nach folgenden Kriterien:

Jahre der Mitgliedschaft: 1 Punkt pro Jahr

Dauer des Liegeplatzantrages: 20 Punkte pro Jahr

Vorstandsarbeit gem. § 12 der Satzung: 30 Punkte pro Jahr

Engagement bei Vereinsaktivitäten (s.u.):
0,5 Punkte/Stunde max. 30 Punkte pro Jahr

Vereinsaktivitäten werden vom Vorstand anberaunt (z. B. Regatten, Planung und Durchführung von Segelausfahrten, Kassenprüfung, Renovierungsarbeiten, Archivierung, Homepagebetreuung, etc.). Die für alle Mitglieder verbindlich zu leistenden fünf Pflichtarbeitsstunden werden nicht gewertet. Die Dokumentation wird vom Antragsteller jährlich auf einem Formular dem Vorstand (Takelmeister) eingereicht, welcher dann in seiner 1. Sitzung des Jahres über die Anrechenbarkeit der dokumentierten Stunden entscheidet. Das Ergebnis wird in den

Listen C und D dokumentiert und dem Antragsteller zusammen mit dem neuen Punktestand bekannt gegeben.

Die Nachweise von geleisteten und zu bewertenden Leistungen sind eine Bringschuld des Antragstellers.

Verzichtet ein Liegeplatzanwärter auf die Annahme der Nutzungszuteilung, so kann er seine Anwartschaft, zeitversetzt um eine Saison, aufrechterhalten und bleibt somit nächster Anwärter auf einen Liegeplatz. Diese Mitteilung hat bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Unterlässt er diese Mitteilung, so verfällt seine Anwartschaft.

Liegt kein Antrag für einen Liegeplatz vor, so wird dieser vom Takelmeister nach eigenem Ermessen zunächst für eine Saison einem interessierten Clubmitglied oder Gast zur Verfügung gestellt.

§ 8. Belegung der Liegeplätze im SHS

Wurde dem Clubmitglied die Nutzung eines Liegeplatzes zugeteilt und er hat die Voraussetzungen des § 4 erfüllt, so hat er folgendes zu beachten:

- Über die Belegungszeiten des zugeteilten Hafentiegeplatzes bestimmt der Nutzungsberechtigte grundsätzlich selbst.
- Es ist eine berechtigte Forderung des YRK, dass zugeteilte Hafentiegeplätze auch genutzt werden.
- Der Nutzungsberechtigte eines Platzes hat deshalb bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Takelmeister bzw. dem Vorstand darüber Mitteilung zu machen, ob
 - a) der Platz in der laufenden Saison belegt wird und
 - b) wann der ungefähre Belegungstermin ist oder ob
 - c) der Platz für die lfd. Saison freigegeben wird,

damit der Takelmeister und Vorstand des YRK über die Plätze verfügen können. Erfolgt die Mitteilung nicht, gilt der Platz als für die Saison ganz freigegeben im Sinne von § 9. Der Vorstand kann die Freigabe auf Antrag des Nutzungsberechtigten aufheben, wenn diese eine unzumutbare Härte für diesen darstellen würde und der Liegeplatz noch nicht anderweitig vergeben ist.

§ 9. Teilweise oder Nicht-Belegung der Liegeplätze im SHS

Wird ein Platz für die Saison ganz oder teilweise freigegeben, so gilt Folgendes:

Meldet ein Nutzungsberechtigter vor dem 1. März eines jeden Jahres schriftlich, dass er den Platz für die gesamte kommende Saison zur Verfügung stellt, so erhält er folgende Rückvergütung bezogen auf die gesamte Nutzungsdauer:

- Im 1. Jahr: 100 % des jährlichen Anteils des gezahlten Baukostenzuschusses bezogen auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer und 100 % eines 25stels der Kosten der „Wasserrechtlichen Genehmigung“ zuzüglich 100 % der in der Saison anfallenden Nebenkosten.
- Im 2. Jahr: 75 % des jährlichen Anteils des gezahlten Baukostenzuschusses bezogen auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer und 75 % eines 25stels der Kosten der „Wasserrechtlichen Genehmigung“ zuzüglich 75 % der in der Saison anfallenden Nebenkosten.
- Im 3. Jahr: 50 % des jährlichen Anteils des gezahlten Baukostenzuschusses bezogen auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer und 50 % eines 25stels der Kosten der „Wasserrechtlichen Genehmigung“ zuzüglich 50 % der in der Saison anfallenden Nebenkosten.
- Im 4. Jahr: 10 % des jährlichen Anteils des gezahlten Baukostenzuschusses bezogen auf die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer und 10 % eines 25stels der Kosten der „Wasserrechtlichen Genehmigung“ zuzüglich 10 % der in der Saison anfallenden Nebenkosten.

Für die Berechnungen der Rückvergütung ist es unerheblich, ob der Nutzungsberechtigte die Nichtbelegung in aufeinanderfolgenden Jahren anmeldet oder zwischen den Jahren mit Nichtbelegung den Platz wieder nutzt.

Ab dem fünften Jahr der Freigabe erhält der Nutzungsberechtigte keine Rückvergütung.

Voraussetzung für diese Kostenerstattung ist, dass die Einnahmen in dem hierfür extra eingerichteten Einnahmepool, bestehend aus allen Einnahmen, welche dem YRK laut SHS-Hafenordnung direkt zustehen, aus der Vermietung der freigegebenen Hafentplätze innerhalb der entsprechenden Saison, ausreichen. Ansonsten erfolgt eine anteilige Ausschüttung der Einnahmen.

Der YRK kann teilweise nicht belegte Hafentplätze während einer Saison seinen Mitgliedern überlassen. Die Überlassung erfolgt im Rahmen der Regelungen der SHS Hafenordnung für mindestens vier Wochen. Die Überlassung wird dem Mitglied vom YRK gemäss Gebührentafel berechnet. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für den YRK zu erteilen.

Die Vergabe von Tagesgastplätzen obliegt der ARGE bzw. dem Hafenmeister des SHS. Die Einnahmen der Gastplatzvergabe durch die ARGE fließen der ARGE SHS zur Minimierung der Hafennebenkosten zu.

§ 10. Liegeplatznutzung im SHS

Der Liegeplatznutzer ist für den ihm vom YRK zugeteilten Liegeplatz allein nutzungsberechtigt und nutzt ihn auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung. Er hat gemäß der Hafenordnung des SHS eine gültige Haftpflichtversicherung jährlich vorzuweisen.

Der YRK geht davon aus, dass der Liegeplatznutzer gleichzeitig auch Eigner des angemeldeten Bootes ist. Liegen abweichende Besitzverhältnisse vor, so ist dies dem YRK vorgängig schriftlich mitzuteilen.

Der Liegeplatznutzer ist nicht befugt, das angemeldete Boot vom genutzten Liegeplatz aus an Dritte gegen Entgelt zu überlassen. Als Entgelt gilt jede Überlassungsvergütung, die über die direkt durch die Nutzung für den überlassenen Zeitraum entstehenden Kosten hinausgeht. Abschreibungen auf den Wert des Bootes sowie Liegeplatzkosten zählen nicht zu diesen Kosten.

Für die Nutzungsberechtigung von Hafentiegeplätzen durch Eignergemeinschaften gilt folgendes:

- Wird eine Eignergemeinschaft, welche vor der Erstbelegung des Hafens gegründet und dem YRK schriftlich angezeigt wurde, aufgelöst, ist der YRK als Liegeplatzbesitzer zeitnah davon zu verständigen. Der verbleibende Eigner wird alleiniger Liegeplatznutzer und haftet gegenüber dem YRK.

Die Neuaufnahme eines Miteigners/Einsteigers ist wie folgt geregelt:

- Eine Veränderung der Besitzverhältnisse an einem Boot ist Sache des Bootseigners. Sie ist dem YRK schriftlich mitzuteilen.
- Trotz Gründung dieser Eignergemeinschaft bleibt nur der ursprüngliche vom YRK bestätigte Liegeplatznutzer Nutzer des ihm zugeteilten Liegeplatzes und ist allein dem YRK verantwortlich. Der „Einsteiger“ erwirbt keinerlei Rechte am Liegeplatz.
- Der „Einsteiger“ kann auf Antrag die ordentliche Mitgliedschaft im YRK erwerben und über einen Antrag auf einen Hafentiegeplatz in die Liste C aufgenommen werden. Er wird dann wie alle anderen Anwärter der Reihe nach berücksichtigt.
- Der Vorstand behält sich ferner vor, die Zuteilung einer Liegeplatznutzung zu versagen oder rückgängig zu machen, wenn sich aus den oben angeführten Besitzverhältnissen Nachteile für den YRK, auch im Rahmen der Vergabe von Liegeplatznutzungen, ergeben können.
- Miteigner müssen die ordentliche Mitgliedschaft des YRK besitzen oder erwerben.

Der Takelmeister ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Boote zu kontrollieren und dabei auch zu betreten, um Gefahren abzuwenden. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Wird das angemeldete Boot des Liegeplatznutzers öfters von Gästen des Nutzers ohne dessen Anwesenheit benutzt, sind der Takelmeister des YRK und der Hafenmeister des SHS zu unterrichten. Die Hafenordnung des SHS ist ergänzender Bestandteil dieser Hafentiegeplatzordnung.

§ 11. Änderung der Liegeplatznutzung im SHS

11.1. Liegeplatzaufgabe durch Beendigung des Segelsports, Wechsel des Wohnsitzes, Krankheit usw.

Beabsichtigt ein Liegeplatznutzer den ihm zugeteilten Hafenliegeplatz aus einem der o. a. Gründe aufzugeben, bedarf es einer schriftlichen Kündigung.

Die Kündigung sollte spätestens zum 1. Januar des Jahres in dem der Liegeplatz frei wird, eingegangen sein. Eine Ausnahme ist zum Beispiel eine plötzliche schwere Erkrankung. Sollte nicht sofort ein Nachfolger gefunden werden, entscheidet der Vorstand über das Datum der Wirksamkeit der Kündigung, um den YRK nicht in finanzielle Schwierigkeiten zu bringen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des YRK.

Auf schriftlichen Antrag des Liegeplatznutzers kann der Nutzungsvertrag zu Lebzeiten auf einen erbberechtigten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder ein erbberechtigtes Kind als Nachfolger übertragen werden. Der Liegeplatznutzer hat auf Anforderung entsprechende Belege für die Berechtigung vorzulegen. Eine Übertragung ist zu Lebzeiten des Liegeplatznutzers nur einmalig möglich, um eine Abfolge von Übertragungen zu unterbinden. So ist z.B. die Übertragung zuerst auf den Ehegatten und später auf ein Kind des Ehegatten ausgeschlossen während der Liegeplatznutzer noch lebt. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand des YRK nach freiem Ermessen. Die Übertragung erfolgt durch Abschluss eines neuen Nutzungsvertrages zwischen dem Nachfolger und dem YRK.

Der nicht verbrauchte Baukostenzuschuss wird mit 1,25% verzinst und entsprechend der Anlage 1 abgerechnet. Wobei festzuhalten ist, dass analog zur Wasserrechtlichen Genehmigung bis 25 Jahre abgerechnet wird, da zu diesem Zeitpunkt neue Verträge mit dem Landratsamt Konstanz und den Stadtwerken Konstanz fällig sind und die Liegeplatznutzung neu formuliert werden wird.

Der kündigende Liegeplatznutzer haftet für die Nebenkosten seines Liegeplatzes bis zu dessen Aufgabe und bis zu deren Bezahlung.

11.2. Liegeplatzaufgabe durch Übertragung der Eigentumsverhältnisse auf einen Eigner einer Eignergemeinschaft.

Siehe § 10 Abs. 4.

11.3. Liegeplatzaufgabe durch Tod.

Verstirbt ein Liegeplatznutzer gehen die Rechte und Verpflichtungen zuerst auf die Erben über. Diese haben dem YRK zeitnah zu berichten, wer

als Liegeplatznutzer eintritt oder ob der Liegeplatz aufgegeben wird. Ein entsprechender Antrag bzw. eine Kündigung sind schriftlich einzureichen. Der neue Liegeplatznutzer ist verpflichtet, ordentliches Mitglied im YRK zu werden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des YRK, wobei bei einer Verweigerung ernsthafte Gründe durch den Vorstand belegt werden müssen. Ein solcher Grund kann insbesondere sein, dass der als neuer Nutzer benannte Erbe keinen Wohnsitz in Konstanz oder der näheren Umgebung hat.

Sollten die Rechte auf Kinder des Verstorbenen übertragen werden, muss der Jugendliche mindestens 16 Jahre alt, im Besitz eines Segelscheines sein und die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorliegen. Ein entsprechendes Dokument ist zu formulieren. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des YRK. Ansprüche auf Übernahme des Hafentiegeplatzanspruchs gelten als erloschen, falls sie nicht innerhalb von 90 Tagen nach Benachrichtigung an den YRK schriftlich beim Vorstand des YRK geltend gemacht worden sind.

Im Falle einer Erbengemeinschaft hat diese sich zu einigen, welche natürliche Person aus dieser Gemeinschaft mit Wohnsitz in Konstanz oder der näheren Umgebung die Nutzungsrechte übernimmt. Sollte dies nicht möglich sein, wird der Nutzungsvertrag aufgehoben und der zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht verbrauchte Baukostenzuschuss nach § 11.1 mit der Erbengemeinschaft abgerechnet.

Sollte der Erbe eine juristische Person sein, wird der Nutzungsvertrag aufgehoben und der zum Zeitpunkt der Aufhebung nicht verbrauchte Baukostenzuschuss nach § 11.1 abgerechnet.

Sollte der Erbe kein Interesse an einer Weiterführung des Nutzungsüberlassungsvertrages haben, kann dieser nach den Regeln der Kündigung nach § 11.1 abgerechnet werden.

§ 12. Verlust der Liegeplatznutzung im SHS

Der Vorstand des YRK kann mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der wahlberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung, Hafentiegeplatznutzern oder Anwärtern die entsprechenden Ansprüche versagen oder entziehen. Gründe können sein:

- Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Liegeplatzordnung des YRK, der Hafenordnung des SHS oder aus der Mitgliedschaft im YRK.
- Grob fahrlässiges Verhalten.
- Böswillige Schädigung des Ansehens des YRK.
- Vorsätzlich falsche Angaben in Anträgen.

- Zahlungsverzug von mehr als 3 (drei) Monaten.
- Wegzug von Konstanz oder deren näheren Umgebung.

Verlust der Mitgliedschaft im YRK hat den sofortigen Verlust der Liegeplatznutzung zur Folge.

§ 13. Nebenkosten der Liegeplatznutzung im SHS

Die jährlichen Nebenkosten pro Liegeplatz werden wie von der ARGE in Rechnung gestellt, an die Liegeplatznutzer weitergegeben.

Für Nutzungsverträge, die nach dem 28.01.2023 geschlossen, übertragen oder geändert werden, ist der Liegeplatznutzer verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat für den YRK zu erteilen.

§ 14. Die „Wasserrechtliche Genehmigung“

Jeder Liegeplatznutzer der ersten Stunde hat mit Datum 1. April 2006 dem Landratsamt Konstanz für die „Wasserrechtliche Genehmigung“ die jährliche Gebühr von € 70,00 für die Dauer von 25 Jahren (2006 – 2031), das sind € 1.750,00, im Voraus bezahlt. Bei Übertragung der Liegeplatznutzung auf einen Nachfolger werden dem nachfolgenden Liegeplatznutzer der Restbetrag belastet und dem Vorgänger zinslos vergütet.

Der Liegeplatznutzer verpflichtet sich, zukünftig anfallende Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit entsprechend der obigen Regelungen als Vorauszahlung zu tragen.

§ 15. Sonstiges

Diese Liegeplatzordnung ist Bestandteil des Nutzungsüberlassungsvertrages.

Fälle von Liegeplatznutzungsangelegenheiten, die durch diese Liegeplatzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des YRK nach eigenem Ermessen.

Der YRK übernimmt keinerlei Haftung für Folgen, die sich aus der Anwendung dieser Liegeplatzordnung oder deren Nichtbefolgung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

Sollten einzelne Abschnitte dieser Liegeplatzordnung ungültig sein, bleiben die anderen Vereinbarungen davon unberührt.

Wesentliche Änderungen dieser Hafensliegeplatzordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Vorgetragen, ergänzt und beschlossen in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 24. März 2009 sowie vorgetragen, angepasst und beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 30.01.2016, 28.01.2017 und 28.01.2023.

Konstanz, den 28.01.2023

Anhang: Beispiel einer Kapitalverzinsung von 1,25 % (Anlage 1)

Liegeplatzkosten

1/30

Zinsen

15000,00 zum Saisonbeginn 2006

500,00

1,25%

Abrechnung Steg X Platz Y



Jahr	Restlaufzeit	Laufzeit			Zinsen	Preis	Verlust	Kosten/Jahr
					1,25%			
2006	30	1	0,00	15000,00	0,00	15000,00	0,00	318,75
2007	29	2	500,00	14500,00	181,25	14681,25	-318,75	331,25
2008	28	3	1000,00	14000,00	350,00	14350,00	-650,00	343,75
2009	27	4	1500,00	13500,00	506,25	14006,25	-993,75	356,25
2010	26	5	2000,00	13000,00	650,00	13650,00	-1350,00	368,75
2011	25	6	2500,00	12500,00	781,25	13281,25	-1718,75	381,25
2012	24	7	3000,00	12000,00	900,00	12900,00	-2100,00	393,75
2013	23	8	3500,00	11500,00	1006,25	12506,25	-2493,75	406,25
2014	22	9	4000,00	11000,00	1100,00	12100,00	-2900,00	418,75
2015	21	10	4500,00	10500,00	1181,25	11681,25	-3318,75	431,25
2016	20	11	5000,00	10000,00	1250,00	11250,00	-3750,00	443,75
2017	19	12	5500,00	9500,00	1306,25	10806,25	-4193,75	456,25
2018	18	13	6000,00	9000,00	1350,00	10350,00	-4650,00	468,75
2019	17	14	6500,00	8500,00	1381,25	9881,25	-5118,75	481,25
2020	16	15	7000,00	8000,00	1400,00	9400,00	-5118,75	493,75
2021	15	16	7500,00	7500,00	1406,25	8906,25	-6093,75	506,25
2022	14	17	8000,00	7000,00	1400,00	8400,00	-6600,00	518,75
2023	13	18	8500,00	6500,00	1381,25	7881,25	-7118,75	531,25
2024	12	19	9000,00	6000,00	1350,00	7350,00	-7650,00	543,75
2025	11	20	9500,00	5500,00	1306,25	6806,25	-8193,75	556,25
2026	10	21	10000,00	5000,00	1250,00	6250,00	-8431,25	568,75
2027	9	22	10500,00	4500,00	1181,25	5681,25	-9318,75	581,25
2028	8	23	11000,00	4000,00	1100,00	5100,00	-9900,00	593,75
2029	7	24	11500,00	3500,00	1006,25	4506,25	-10493,75	606,25
2030	6	25	12000,00	3000,00	900,00	3900,00	-11100,00	618,75
2031	5	26	12500,00	2500,00	781,25	3281,25	-11718,75	631,25
2032	4	27	13000,00	2000,00	650,00	2650,00	-12350,00	643,75
2033	3	28	13500,00	1500,00	506,25	2006,25	-12993,75	656,25
2034	2	29	14000,00	1000,00	350,00	1350,00	-13650,00	668,75
2035	1	30	14500,00	500,00	181,25	681,25	-14318,75	681,25
2036	0		15000,00	0,00		0,00	-15000,00	